

Berlin, 11. November 2021

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Hinweisverfahren 2021/15-VII der Clearingstelle EEG | KWKG

Förderung innovativer KWK-Systeme – Ein-  
speisung in den Rücklauf und Nacherwär-  
mung durch KWK-Anlagen

Version: 1.0

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Verfahrensfrage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Stellungnahme</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensfrage 1: Zulässigkeit der Wärmenetzeinspeisung in den Rücklauf des Wärmenetzes</b> .....	<b>3</b>
3.1	Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Förderung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWKG 2020 .....	3
3.2	Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2020 i.V. mit der KWKAusV .....	4
3.2.1	Gesetzeswortlaut .....	4
3.2.2	Gesetzessystematik.....	8
3.2.3	Gesetzeshistorie.....	9
3.2.4	Sinn und Zweck .....	10
3.2.5	Zwischenfazit für Ausschreibungen von innovativen KWK-Systemen.....	14
3.3	Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020 .....	14
3.3.1	Gesetzeswortlaut .....	14
3.3.2	Gesetzeshistorie.....	15
3.3.3	Sinn und Zweck .....	16
3.3.4	Zwischenfazit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020 .....	17
<b>4</b>	<b>Verfahrensfrage 2: Erfordernis der Nacherwärmung der eingespeisten innovativen erneuerbaren Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems</b> .....	<b>18</b>
4.1	Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG i.V. mit der KWKAusV .....	18
4.2	Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KWKG i.V. mit § 7a KWKG 2020.....	18
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>19</b>

## 1 Verfahrensfrage

Besteht der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG 2020 i. V. m. KWKAusV auch, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird? Ist die Bewertung davon abhängig, ob die eingespeiste innovative erneuerbare Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen?

## 2 Stellungnahme

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zu der Frage dieses Hinweisverfahrens Stellung nehmen zu dürfen.

Nach Ansicht des BDEW besteht der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG 2020 i. V. m. KWKAusV auch dann, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Nacherwärmung durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erfolgt, oder durch eine andere, vom KWK-Gesetz umfasste Einrichtung. Maßgeblich ist gemäß dem Gesetzeswortlaut, dass die betreffende KWK-Anlage ihre Wärme auch in dasselbe Wärmenetz wie die innovative Komponente einspeist. Jenseits dessen gibt es für die konkrete Nacherwärmung weder Vorgaben aus dem Gesetz heraus noch aus Sinn und Zweck der Regelungen.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

### 3 Verfahrensfrage 1: Zulässigkeit der Wärmenetzeinspeisung in den Rücklauf des Wärmenetzes

#### 3.1 Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Förderung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWKG 2020

Bei der Förderung von innovativen KWK-Systemen muss unterschieden werden

- nach solchen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2020 i.V. mit KWKAusV, die über eine Ausschreibung gefördert werden (nachfolgend unter Nr. 3.2), und
- nach solchen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2020, die über den Bonus nach § 7a KWKG 2020 gefördert werden (nachfolgend unter Nr. 3.3).

Innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von **mehr als 1 bis einschließlich 10 MW** können nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2020 Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den §§ 7c und 8b KWKG 2020 i.V. mit einer Rechtsverordnung nach § 33b KWKG 2020, d.h. der KWK-Ausschreibungsverordnung, haben.

Innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von **mehr als 10 MW** können hingegen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2020 unbeschadet eines Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach § 5 Abs. 1 KWKG 2020 Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den §§ 7a und 7b KWKG 2020 haben. Innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW können daher nicht an Ausschreibungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2020 i.V. mit der KWKAusV teilnehmen, sondern nur eine Förderung nach § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 7a und 7b KWKG 2020 in Anspruch nehmen.

### **3.2 Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2020 i.V. mit der KWKAusV**

#### **3.2.1 Gesetzeswortlaut**

Innovative KWK-Systeme können nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2020 i.V. mit § 24 KWKAusV nach Zuschlagserteilung unter folgenden Voraussetzungen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen werden:

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die **Zulassung durch das BAFA** und dort entsprechend zu beantragen. Das BAFA erteilt die Zulassung nach § 24 Abs. 1 KWKAusV, wenn

1. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems

a) eine neue KWK-Anlage ist oder

b) eine modernisierte KWK-Anlage ist und

aa) die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile mindestens 50 % derjenigen Kosten betragen, die die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, und

bb) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt und

c) die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Abs. 1 KWKG erfüllt,

2. die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems

a) fabrikneu sind,

b) ausreichend dimensioniert sind, um im Auslegungszustand mit dem innovativen KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30 % der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme bereitzustellen,

- c) die jeweils geltenden technischen Anforderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt erfüllen und
  - d) nur einer KWK-Anlage zugeordnet sind,
3. die KWK-Anlage und die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems **am gleichen Wärmenetz** angeschlossen sind oder **zwischen beiden eine wärmetechnische Direktleitung besteht**,
4. die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems
- a) gemeinsam geregelt und gesteuert werden und
  - b) durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen dazu in der Lage sind, zu messen
    - aa) für jeden Monat die eingesetzten Brennstoffe und die bereitgestellte Wärme sowie
    - bb) für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und die erzeugte Strommenge,
5. das innovative KWK-System technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, zu mindestens 30 % mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen.

Für die Zulassung sind zudem die §§ 10 und 11 KWKG entsprechend anzuwenden.

Im Rahmen dieser Anforderungen werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale wie folgt definiert:

**„Innovative KWK-Systeme“** sind gemäß § 2 Nr. 9a KWKG 2020

*„besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“.*

Die **„innovative erneuerbare Wärme“** wird in § 2 Nr. 12 KWKAusV definiert als

*„innovative erneuerbare Wärme oder die Wärme aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken,*

- a) die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,
- b) deren Wärmeerzeugung außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und
- c) die, soweit sie Gas einsetzen, ausschließlich gasförmige Biomasse einsetzen; § 44b Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Die „**Jahresarbeitszahl**“ ist nach § 2 Nr. 13 KWKAusV

*„der Quotient aus der Summe der von den Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom in einem Kalenderjahr“.*

Der Begriff „**erneuerbare Wärme**“ wird im KWKG und der KWKAusV selber nicht definiert. Insofern wird aber auf die Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 EEWärmeG zurückgegriffen, das mittlerweile durch das Gebäudeenergiegesetz ersetzt worden ist. Nach § 2 Abs. 1 EEWärmeG gehörten zu den innovativen erneuerbaren Wärmetechniken zumindest die folgende Anlagen und Systeme:<sup>1</sup>

- solarthermische Anlagen (Solarkollektoranlagen – solare Strahlungsenergie),
- geothermische Anlagen (tiefen- und oberflächennahe Geothermieanlagen - Geothermie),
- elektrisch angetriebene Wärmepumpen (Umweltwärme) und
- gasbetriebene Wärmepumpen (nur mit gasförmiger Biomasse betriebene Absorptions- und Motorwärmepumpen).

Schließlich wird die „**Referenzwärme**“ nach § 2 Nr. 16 KWKAusV definiert als

*„die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme“.*

Zulassungsvoraussetzung für das innovative KWK-System ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWKAusV also nur, dass die KWK-Anlage und die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems *am gleichen Wärmenetz* angeschlossen sind oder zwischen beiden eine wärmetechnische Direktleitung, also eine entsprechende Verbindung, besteht. Eine besondere Stelle des Anschlusses der innovativen Komponente an dieses Wärmenetz wird dort dem Gesetzeswortlaut nach nicht vorgegeben. Es ist nur vorgegeben, dass die Wärme aus der innovativen Komponente ebenfalls zur Deckung des Wärmebedarfs beitragen soll. Dies ist auch bei der Einspeisung in den Rücklauf uneingeschränkt gegeben.

Auch die Zuordnung zu einer KWK-Anlage nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 lit. d) KWKAusV wird durch diese Anordnung nicht eingeschränkt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Merkblatt des BAFA für innovative KWK-Systeme, Stand November 2018, S. 4.

Hierbei ist zu beachten, dass eine entsprechende Bedarfsgerechtigkeit im zeitlichen Sinne zu verstehen ist und dass man hierunter eine entsprechend flexible Erzeugung in Abhängigkeit von der jeweils zu deckenden Wärmelast versteht. Diese ist aber unabhängig vom Einspeisepunkt in das Wärmenetz. Damit genügt auch die Einspeisung in den Rücklauf den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere lassen sich hieraus keine bestimmten Anforderungen an die Temperatur der eingespeisten Wärme ableiten. Dies lässt sich auch entsprechend aus der Begründung des KWKG 2016 zu § 2 Nr. 9a KWKG (innovatives KWK-System) herleiten:<sup>2</sup>

*„Nummer 9a enthält die Begriffsbestimmung für die neu ins Gesetz aufgenommene Kategorie des innovativen KWK-Systems. Dabei handelt es sich um besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, die KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln. Diese Systeme gehen über die bisherigen Standards im KWKG hinaus und waren nach diesem aufgrund höherer Kosten bislang nicht darstellbar. Eine nähere Eingrenzung, welche Komponenten als Bestandteile eines innovativen KWK-Systems in Frage kommen, wird in der Verordnung nach § 33b erfolgen (siehe Begründung hierzu unten). In diesem Rahmen wird auch die Abgrenzung von bestehenden Förderinstrumenten wie beispielsweise dem Marktanzreizprogramm MAP (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) für bestimmte Komponenten, die Teil eines innovativen KWK-Systems sein können, erfolgen. Als innovatives KWK-System kommt z. B. ein Systemverbund aus erdgasbefeuerten KWK-Anlagen und Technologien zur Bereitstellung von Wärme auf der Basis von erneuerbaren Energien und Umweltwärme in Betracht. Neue oder bestehende KWK-Anlagen können ein innovatives KWK-System bilden, wenn diese die entsprechenden Vorgaben an Flexibilität und Effizienz des Gesamtsystems und seiner Komponenten sowie Vorgaben zu Mindestanteilen erneuerbarer Wärme erfüllen. Innovative Strom-Wärme-Systeme können sowohl in neu zu schaffenden als auch in bestehenden Wärmenetzen realisiert werden. Als Technologien für die Wärmebereitstellung könnten z. B. Solarthermie, Wärmepumpen oder auch Geothermie genutzt werden. Im Vergleich zu klassischen KWK-Systemen, welche die effiziente Brennstoffausnutzung von KWK-Anlagen zur Produktion von Strom und Wärme in den Vordergrund stellen, zeichnen sich innovative KWK-Systeme also durch einen signifikanten Anteil erneuerbarer Wärme einschließlich Umweltwärme aus. Sie tragen damit in stärkerem Umfang als ein klassisches KWK-System zur Treibhausgasminde rung bei und bereiten eine weitere Transformation der Schnittstelle zwischen Strom- und Wärmesektor vor (Sektorkopplung).“*

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/10209, S. 72 f.

### 3.2.2 Gesetzssystematik

§ 8 Abs. 1 Nr. 12 d) bb) bbb) KWKAusV lässt sogar zu, dass die erzeugte innovative erneuerbare Wärme anderweitig, aber stets in vollem Umfang außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt wird, sofern das innovative KWK-System nicht an ein Wärmenetz angeschlossen ist. § 8 Abs. 1 Nr. 12 d) bb) aaa) KWKAusV verlangt außerdem nur, dass die erzeugte innovative erneuerbare Wärme stets vollständig in das Wärmenetz eingespeist wird, sofern das innovative KWK-System an ein Wärmenetz angeschlossen ist. Einen konkreten Einspeisepunkt gibt diese Regelung nicht vor. Beide Regelungen entstammen noch der Ursprungsfassung der KWKAusV vom 10. August 2017<sup>3</sup> und gelten damit bereits seit Inkrafttreten der Verordnung.

Auch § 8 Abs. 1 Nr. 13 KWKAusV fordert bei Wärmenetzeinspeisung nur einen Wärmetransformationsplan, der nachvollziehbar darlegt, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in das Wärmenetz integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den ersten zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Sinn des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung voranbringen will. Der konkrete Anschlusspunkt des innovativen KWK-Systems an das Wärmenetz wird auch hier nicht vorgegeben.

Schließlich **verringert sich der Zuschlagswert** nach § 19 Abs. 5 KWKAusV für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen

1. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin in den Kalenderjahren 2017 bis 2020 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme *in ein Wärmenetz* durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30 % unterschreitet, wobei in den ersten fünf Kalenderjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet wird,
2. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin ab dem Jahr 2021 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme *in ein Wärmenetz* durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 35 % unterschreitet, wobei in den ersten fünf Kalenderjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der

---

<sup>3</sup> BGBl I, S. 3167.



Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet wird.

**Wärmenetze** werden nach § 2 Nr. 32 KWKG 2020 wiederum definiert als

*„Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme,*

*a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,*

*b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und*

*c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist“.*

§ 19 Abs. 3 KWKG 2020 stellt schließlich klar, dass der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abzuziehen ist. Dies bedingt, dass auch der Verbraucherabgang hinsichtlich des Versorgungszulaufs und des Rücklaufs zum Wärmenetz im Sinne des Gesetzes gehört, da das „Wärmenetz“ wiederum Gegenstand der Förderung nach §§ 18 ff. KWKG ist.

Aus all diesen Regelungen lässt sich erkennen, dass das Wärmenetz im Sinne der Förderung innovativer KWK-Systeme in gesetzessystematischer Hinsicht auch den Rücklauf des Netzes begrifflich umfassen muss. Ausweislich der vorstehend wiedergegebenen Regelungen schreiben zudem weder § 5 KWKG 2016/2020 noch die KWKAusV vor, an welcher Stelle das innovative KWK-System Wärme aus Erneuerbaren Energien in das Wärmenetz einspeisen muss. Dementsprechend kann die innovative erneuerbare Wärme auch dem Wortlaut der übrigen Regelungen im KWKG und der KWKAusV an jeder Stelle in das Wärmenetz eingespeist werden, und somit auch in den Rücklauf des Wärmenetzes.

### **3.2.3 Gesetzeshistorie**

Die Gesetzeshistorie ergibt hier kein verwertbares Resultat, da die relevanten Regelungen

- im KWKG durch das „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ vom 22. Dezember 2016<sup>4</sup> und

---

<sup>4</sup> BGBl I 2016, S. 3106.

- in der KWKAusV durch die „Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen“ vom 10. August 2017<sup>5</sup>

eingeführt bzw. in das vorhandene Gesetz eingefügt worden sind und in der Zwischenzeit nicht grundlegend geändert worden sind.

### 3.2.4 Sinn und Zweck

Aus den Gesetzgebungsmaterialien, insbesondere den Begründungen zu § 2, § 19 Abs. 5, § 20 und § 24 des Regierungsentwurfs der KWKAusV<sup>6</sup>, lassen sich keine Anhaltspunkte dafür ableiten, an welcher Stelle des Wärmenetzes das innovative KWK-System die Wärme in das Wärmenetz einspeisen muss. Der Sinn und Zweck der entsprechenden Regelungen spricht aber für die Zulässigkeit der Einspeisung der erneuerbaren Wärme aus einem innovativen KWK-System in den Rücklauf des Wärmenetzes. So bezweckt der Ordnungsgeber gemäß der Amtlichen Begründung zu § 2 Nr. 12 KWKAusV eine Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien:<sup>7</sup>

*„Die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zielen darauf ab, Wärmetechnologien zu integrieren, die über den derzeitigen Stand der Technik in der Wärmebereitstellung hinausgehen. Nach den statistischen Daten der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. (AGEB) werden bisher nur etwa 2 Prozent der Wärme in Deutschland durch erneuerbare Energien bereitgestellt, die nicht auf Verbrennung basieren.“*

Die Integration erneuerbarer Wärme ist gleichermaßen für die Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Wärmeversorgung nutzbar, unabhängig davon, ob sie in den Vor- oder Rücklauf eingespeist wird.

Auch die Amtliche Begründung zu § 2 Nr. 9a KWKG stützt dieses Ergebnis.<sup>8</sup> Die vom Gesetz geforderte bedarfsgerechte Erzeugung wird bei den folgenden Anlagen gesehen:

---

<sup>5</sup> BGBl I 2017, S. 3167.

<sup>6</sup> BT-Drucksache 18/12375, S. 66 f., 89 ff. und 96 ff.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/12375, S. 68.

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/10209, S. 73

*„Neue oder bestehende KWK-Anlagen können ein innovatives KWK-System bilden, wenn diese die entsprechenden Vorgaben an Flexibilität und Effizienz des Gesamtsystems und seiner Komponenten sowie Vorgaben zu Mindestanteilen erneuerbarer Wärme erfüllen.“*

Maßgeblich ist daher, wie flexibel die erneuerbare Wärme zur Verfügung steht, um auf den Wärmebedarf zu reagieren. Der Einspeiseort der erneuerbaren Wärme ist für diese Flexibilität irrelevant.

In technischer Hinsicht ist zu beachten, dass die Vorlauftemperatur eines Wärmenetzes i.d.R. zwischen 90 und 120 Grad beträgt, während dessen Rücklauftemperatur dann zwischen 70 und 90 Grad beträgt. Niedertemperatur-Wärmenetze haben entsprechend geringere Vorlauf- und Rücklauftemperaturen.

Soll eine Anlage zur Wärmeerzeugung aus Umweltwärme an ein Wärmenetz im Rahmen eines innovativen KWK-Systems angeschlossen werden, ist dies in der Regel eine Solarthermieanlage oder eine Wärmepumpe. Diese Einrichtungen können allerdings dann, wenn sie in den Vorlauf eines solchen Wärmenetzes EE-Wärme einspeisen, aufgrund des niedrigeren, von ihnen zur Verfügung stellbaren Temperaturniveaus nur eine deutlich geringere oder gar keine Anhebung der Wärmenetztemperatur bewirken, als wenn sie in den Rücklauf des Wärmenetzes einspeisen, da diese eine geringere Temperatur aufweist als der Vorlauf.

Dementsprechend kann die innovative Komponente bei Einspeisung in den Rücklauf des Wärmenetzes eine deutlich höhere Menge an fossil durch die KWK-Anlage erzeugte Wärme verdrängen, als bei Einspeisung in den Vorlauf desselben Netzes. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass z.B. Wärmepumpen effizienter arbeiten, wenn der Temperatur-Hub gering gehalten wird, z.B. von 55 Grad auf 65 Grad. Der Ausschluss einer Einspeisung in den Rücklauf eines Wärmenetzes würde also eine effiziente Einbindung von Technologien zur Nutzung von Umwelt- und Sonnenwärme dann verhindern. Dies bedeutet in der Umsetzung, dass die Ziele der „innovativen KWK-Systeme“ bei Einspeisung der innovativen Komponente in den Rücklauf in deutlich höherem Maße erreicht werden würden, als bei Einspeisung in den Vorlauf. Wollte man hingegen das Wärmeniveau, das eine Wärmepumpe erzeugt, erhöhen, damit sie in den Vorlauf des Wärmenetzes einspeisen kann, müsste hierfür deutlich mehr Strom verwendet werden, als bei Einspeisung in den Rücklauf.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass EE-Anlagen, die nur mit einer Verbrennungstechnologie arbeiten (z.B. Biomasseanlagen), die Jahresarbeitszahl nach § 2 Nr. 13 KWKAusV von mindestens 1,25 nicht erreichen können. Dies ist nur für Anlagen möglich, die zusätzlich Umgebungswärme verwenden, wie Solarthermieanlagen und Wärmepumpen. Auch das BAFA geht in seinem Merkblatt zu innovativen KWK-Systemen davon aus, dass brennstoffbasierte

Wärmeerzeugungsanlagen die Jahresarbeitszahl von 1,25 nicht erreichen können, mit Ausnahme von biogasbetriebenen Motorwärmepumpen:<sup>9</sup>

*„Da im Rahmen der Förderung innovativer KWK-Systeme für die innovative erneuerbare Wärmetechnik eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 gefordert wird, sind, mit Ausnahme biogasbetriebener Motorwärmepumpen, brennstoffbasierende Wärmeerzeugungsanlagen mit und ohne Brennwertwärmenutzung, die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse Wärme erzeugen, ausgeschlossen.“*

Im Gegenzug eignen sich jedoch EE-Anlagen, die mit einer Verbrennungstechnologie arbeiten (z.B. Biomasseanlagen), aufgrund der in diesen Anlagen höheren zur Verfügung stellbaren Wärme besser für eine Einspeisung in den Vorlauf eines Wärmenetzes, im Gegensatz zu Wärmepumpen oder Solarthermieanlagen. Dies wird auch durch die Begründung zum Regierungsentwurf zur Definition des Begriffs der innovativen erneuerbaren Wärme nach § 2 Nr. 12 und Nr. 13 KWKAusV bestätigt:<sup>10</sup>

*„Mit dem Erfordernis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 wird dabei sichergestellt, dass hohe Effizienzanforderungen an die Techniken zur erneuerbaren Wärmebereitstellung gestellt werden. Die Jahresarbeitszahl schließt die Bereitstellung von erneuerbarer Wärme durch ungekoppelte Verbrennung aus. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass auch erneuerbare Brennstoffe ein knappes Gut sind, für das innerhalb der verschiedenen Anwendungsbereiche erhebliche Nutzungskonkurrenzen bestehen. Die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zielen darauf ab, Wärmetechnologien zu integrieren, die über den derzeitigen Stand der Technik in der Wärmebereitstellung hinausgehen. Nach den statistischen Daten der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. (AGEB) werden bisher nur etwa 2 Prozent der Wärme in Deutschland durch erneuerbare Energien bereitgestellt, die nicht auf Verbrennung basieren. (...)*

*Die Jahresarbeitszahl ist dabei so gewählt, dass diese deutlich über der heute üblichen Standardtechnik für Wärmeerzeugung durch Verbrennung, wie beispielsweise Brennwertkessel (1,05) liegt, jedoch von den besten heute verfügbaren brennstoffbasierten Techniken wie Absorbtions-<sup>11</sup> und Motorwärmepumpen (ab 1,3) erreicht werden kann. Solarthermie, Geothermie und strombetriebene Wärmepumpen erreichen Jahresarbeitszahlen von mehr als 3,0. Diese Effizienzanforderung kann somit durch die Bereitstellung von Wärme aus*

---

<sup>9</sup> BAFA, Merkblatt für innovative KWK-Systeme, Stand November 2018, S. 5.

<sup>10</sup> BT-Drs. 18/12375, S. 67 ff.

<sup>11</sup> Orthografischer Fehler im Original (korrekt wäre Absorptions-).

*sämtlichen nichtbrennstoffbasierten erneuerbaren Energien, jedoch auch mit einer biometanbetriebenen Wärmepumpe erreicht werden. (...)*

*Um den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme zu erfüllen, können auch mehrere verschiedene Wärmetechniken genutzt werden. Dabei ist die Effizienzanforderung jedoch von jeder Wärmetechnik einzeln zu erfüllen. Kombinationen aus verschiedenen einzelnen Techniken, wie beispielsweise Solarthermie mit Biomasseverbrennung, sind zur bilanziellen Erfüllung dieser Effizienzanforderung damit nicht zulässig. Das bedeutet, dass bei einer Kombination aus Biomasse-Heizkessel und Solarthermie nur die Solarthermie die gestellten Effizienzanforderungen erfüllt. Um den geforderten Mindestanteil an innovativer erneuerbarer Wärme zu erfüllen, benötigen auch innovative KWK-Systeme mit Biomasse-KWK-Anlagen eine hocheffiziente innovative erneuerbare Wärmetechnik, welche eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreicht.“*

Aufgrund dieses Widerspruchs ist es den gesetzlichen Vorgaben quasi immanent, dass diejenigen Anlagen, die als innovative Komponenten die Anforderungen der KWKAusV hinsichtlich der Jahresarbeitszahl am ehesten erfüllen können, auch in den Rücklauf eines Wärmenetzes einspeisen dürfen müssen, um die Vorgaben im Rahmen des Betriebs und auch im Sinne einer effizienten Reduzierung der fossilen Wärmeenergieerzeugung („Dekarbonisierung der Wärmenetze“ einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 13 und § 28 Abs. 1 KWKAusV). So wird in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 2 Nr. 16 („Referenzwärme“) Folgendes hervorgehoben:

*„Dass bei der Nutzwärme lediglich die Nutzwärme eingestellt wird, die die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in 3 000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, ist dem Umstand geschuldet, dass innovative KWK-Systeme möglichst viel ungekoppelte brennstoffbasierte Strom- und Wärmeenergieerzeugung verdrängen soll.“<sup>12</sup>*

Bei Wärmepumpensystemen ist es effizienter, diese in den Rücklauf eines Wärmenetzes einspeisen zu lassen, da hierdurch aus dem Stromeinsatz für die Wärmepumpen höhere Wärmeenergieerzeugnisse erreicht werden können. Die Jahresarbeitszahl einer Wärmepumpe steigt, wenn der Temperaturhub durch die Wärmepumpe kleiner ist. Hierdurch erfolgt in dem innovativen Wärmesystem eine höhere Wärmeenergieproduktion durch den Innovativteil, wodurch in dem System weniger zusätzliche Wärmeenergieproduktion durch andere Wärmeenergieerzeuger erfolgen muss.

Da die Gesetzgeber für die Wärmetechnik der innovativen Komponente in § 2 Nr. 12 a) KWKAusV das Erfordernis der Erreichung einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 festlegt, andererseits sich aber die dann technisch in Frage kommenden Wärmetechniken nur für eine Einspeisung in den Rücklauf des Wärmenetzes eignen, belegt dies nach Sinn und Zweck der

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/12375, S. 69; redaktioneller Fehler ist bereits im amtlichen Dokument enthalten.

Regelungen, dass Einspeisevarianten förderfähig sein müssen, wenn diese darauf abzielen, diese Kennzahl für Effizienz und Klimaschutz zu maximieren.

### **3.2.5 Zwischenfazit für Ausschreibungen von innovativen KWK-Systemen**

Der Gesetzes- und Verordnungswortlaut sieht nicht vor, dass eine Einspeisung in den Rücklauf untersagt ist, und gibt insbesondere nicht vor, an welcher Stelle des Wärmenetzes das innovative KWK-System die innovative erneuerbare Wärme einspeisen muss. Außerdem sprechen Sinn und Zweck der Regelungen, insbesondere die Vorgabe einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25, dafür, dass diese Systeme auch in den Rücklauf des Wärmenetzes einspeisen dürfen.

## **3.3 Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020**

### **3.3.1 Gesetzeswortlaut**

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2020 besteht die Möglichkeit für innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW, dass sie unbeschadet eines Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach § 5 Abs. 1 KWKG 2020 eine finanzielle Förderung nach den §§ 7a und 7b KWKG 2020 in Anspruch nehmen. Der Bonus nach § 7b KWKG 2020 betrifft die hiesige Verfahrensfrage nicht und ist ohnehin nur auf KWK-Anlagen anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

§ 7a Abs. 1 KWKG 2020 legt fest, dass sich der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Abs. 1 oder nach § 8a KWKG in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme erhöht, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist, oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 gleichzustellen. Der Zuschlag beträgt die in § 7a Abs. 1 Satz 3 KWKG 2020 genannten Höhen.

§ 7a Abs. 2 KWKG 2020 bestimmt weiterhin, dass der Zuschlag nach § 7a Abs. 1 KWKG 2020 mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt wird, wenn der Betreiber des

innovativen KWK-Systems dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 KWKG 2020 den Nachweis über den für den Zuschlag nach § 7a Abs. 1 KWKG 2020 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme in Höhe der nach § 7a Abs. 1 Satz 3 KWKG 2020 erforderlichen Mindestanteile erbracht hat. Der Nachweis ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom Betreiber des innovativen KWK-Systems unverzüglich zu übermitteln.

Für die Anwendung der Regelung legt § 7a Abs. 3 KWKG 2020 fest, dass § 2 Nr. 12, 13, 16, § 19 Abs. 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 b) und Nr. 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung entsprechend anzuwenden sind.

Der Wortlaut von § 7a Abs. 1 und 2 KWKG 2020 gibt nicht vor, an welcher Stelle das innovative KWK-System die innovative erneuerbare Wärme in das Wärmenetz einspeisen darf oder muss. Es muss nur eine Einspeisung in das Wärmenetz erfolgen. Gleiches gilt für die nach § 7a Abs. 3 KWKG 2020 in Bezug genommenen Regelungen der KWKAusV, wie vorstehend unter Nr. 3.2 dargestellt worden ist. Auch im Rahmen von § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020 kann daher eine Wärmenetzeinspeisung aus den innovativen KWK-Systemen dem Gesetzes- und Verordnungswortlaut nach in den Rücklauf des Wärmenetzes erfolgen.

### **3.3.2 Gesetzeshistorie**

Der Bonus nach § 7a KWKG 2020 wurde durch das „Kohleausstiegsgesetz“ eingeführt. § 7a KWKG 2016 idF des „Kohleausstiegsgesetzes“ legte jedoch bereits nicht fest, an welcher Stelle eines Wärmenetzes innovative KWK-Systeme die innovative erneuerbare Wärme einzuspeisen hatten (s. vorstehend unter Nr. 3.3.1).

Durch das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 21. Dezember 2020 wurden keine wesentlichen Änderungen an § 7a KWKG 2020 vorgenommen, die für das hiesige Verfahren relevant wären. Durch das „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ vom 16. Juli 2021 wurde allerdings folgender neue Satz 2 in § 7a Abs. 1 KWKG 2020 eingefügt:

*„Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen.“*



Hierdurch wird das Erfordernis der Einspeisung in ein Wärmenetz im Rahmen von § 7a KWKG 2020 um die Variante erweitert, dass eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG gleichzustellen ist, wenn kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG besteht. Dies belegt, dass der Gesetzgeber für den Fall des Nicht-Anschlusses an ein Wärmenetz im Sinne des Gesetzes auch anderweitige sinnvolle Lösungen zur Ersetzung von fossiler Wärme für die Zwecke der Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder der Prozesswärme im Rahmen von § 7a KWKG 2020 bonusfähig stellen wollte. Gesetzeshistorisch spricht dies wiederum dafür, dass an den Ort einer Wärmenetzeinspeisung aus einem innovativen KWK-System keine besonderen Ansprüche gestellt werden dürfen, solange der Ort der Wärmenetzeinspeisung energiewirtschaftlich sinnvoll ist und hierdurch im Sinne des § 7a KWKG 2020 fossile Wärmeerzeugung eingespart wird.

### **3.3.3 Sinn und Zweck**

Die Einführung des Bonus nach § 7a KWKG 2016 für innovative erneuerbare Wärme sollte gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs des Kohleausstiegsgesetzes dazu dienen, die Flexibilität und Systemdienlichkeit sowie Dekarbonisierungseffekte der KWK insgesamt zu erhöhen, und innovative KWK-Systeme auch als ergänzende Option für Betreiber von Kohle-KWK-Ersatzanlagen nutzbar zu machen.<sup>13</sup>

Gemäß dieser Begründung sei anders als in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme nach dem neuen § 7a KWKG keine absolute Grenze für den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme zu erreichen, um eine Förderung zu erhalten. Um die schrittweise Erhöhung der innovativen erneuerbaren Wärme und damit auch kleinere Transformationsschritte in Richtung innovativer KWK-Systeme zu ermöglichen, erscheine eine Förderung ab einem 10 %-Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der gesamten Referenzwärme des innovativen KWK-Systems sinnvoll. Zudem sei das Bonus-Modell offen angelegt, um den Marktakteuren mehr Variabilität und standortspezifische Hybridlösungen zu ermöglichen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/17342, S. 160.

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/17342, S. 161, der Schwellenwert wurde im Gesetzgebungsverfahren durch Ergänzung einer weiteren Schwelle auf 5 % gesenkt, BT Drs 19/20741, S. 124, 173.



Diese Ausführungen sprechen für die Zielsetzung einer niederschweligen Möglichkeit, durch Inanspruchnahme des Bonus fossile Wärme durch Wärme aus Erneuerbaren Energien im Rahmen der Wärmeversorgung zu ersetzen. Und sie sprechen nicht gegen sondern eher dafür, dass EE-Wärme auch in den Rücklauf eines Wärmenetzes eingespeist werden darf, da dies dadurch, wie vorstehend unter Nr. 3.2.4 dargestellt, bei innovativen KWK-Systemen, die die Umgebungswärme nutzen, energiewirtschaftlich am sinnvollsten ist.

Auch die Begründung zur Einfügung des § 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 durch die „Frühjahrsnovelle“ spricht dafür:

*„Mit dem neuen § 7a Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020 wird ein Redaktionsversehen beseitigt und ein Gleichlauf des Förderinstruments mit dem Förderinstrument der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme hergestellt. Die anderweitige Nutzung der innovativen erneuerbaren Wärme bei Nichtbestehen eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz war bislang schon in der Mitteilungspflicht des Absatzes 2 angelegt. Es wurde jedoch versäumt, dies auch in den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechend zu normieren.“*

Wie unter Nr. 3.3.2 dargestellt, soll die Einfügung von § 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 die Nutzung erneuerbarer Wärme zum Zwecke der Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme ermöglichen und insoweit fossile Wärme ersetzen. Dies soll dann durch die fehlende Bindung an die Einspeisung in ein Wärmenetz erleichtert werden. Wenn nach § 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 der Bonus sogar dann gewährt werden kann, wenn die innovative erneuerbare Wärme gar nicht in ein Wärmenetz eingespeist werden kann, lässt sich auch hieraus erkennen, dass eine bestimmte Einspeisestelle in das Wärmenetz nicht Voraussetzung für die Bonusgewährung sein kann.

Auch im Rahmen von § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2021 muss daher aus BDEW-Sicht nach Sinn und Zweck der Regelung davon ausgegangen werden, dass innovative erneuerbare Wärme auch in den Rücklauf eines Wärmenetzes eingespeist werden darf.

### **3.3.4 Zwischenfazit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020**

Gesetzeswortlaut, Gesetzeshistorie sowie der Sinn und Zweck spricht auch im Rahmen der Zuschlagsgewährung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020 dafür, dass innovative erneuerbare Wärme auch in den Rücklauf eines Wärmenetzes eingespeist werden darf.

#### **4 Verfahrensfrage 2: Erfordernis der Nacherwärmung der eingespeisten innovativen erneuerbaren Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems**

Nach Ansicht des BDEW ist es nicht erforderlich, dass die Nacherwärmung der eingespeisten innovativen erneuerbaren Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erfolgt, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen.

##### **4.1 Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG i.V. mit der KWKAusV**

Gemäß den vorstehenden Darstellungen unter Nr. 3.2 ist die Zulassungsvoraussetzung für ein innovatives KWK-System nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWKAusV, dass

*„die KWK-Anlage und die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems am gleichen Wärmenetz angeschlossen sind oder zwischen beiden eine wärmetechnische Direktleitung besteht“.*

Ein Erfordernis, dass die KWK-Anlage gleichermaßen die Nacherwärmung der eingespeisten innovativen erneuerbaren Wärme durchführt, ist hierin nicht enthalten.

Auch aus den vorstehend unter Nr. 3.2 wiedergegebenen Gesetzes- und Verordnungsbegründungen lässt sich ein Wille des Gesetz- und Verordnungsgebers nicht erkennen, dass die Nacherwärmung der eingespeisten innovativen erneuerbaren Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen Systems vorgenommen werden muss. Es können daher auch andere Einrichtungen diese Nacherwärmung vornehmen. Insoweit ist gemäß dem Sinn und Zweck des KWK-Gesetzes nur zu berücksichtigen, dass nicht Einrichtungen diese Nacherwärmung durchführen, die vom KWK-Gesetz gar nicht (mehr) als förderwürdig angesehen werden.

##### **4.2 Rechtslage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KWKG i.V. mit § 7a KWKG 2020**

Nach dem Wortlaut von § 7a Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG 2020 muss die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in ein Wärmenetz einspeisen, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist, oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz; besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 gleichzustellen. Aus der Zulässigkeit der Einspeisung der KWK-Anlage in ein anderes, über einen Wärmetauscher oder hydraulisch mit dem Netz der Einspeisung der innovativen Komponente verbundenes Wärmenetz ergibt sich bereits, dass die Nacherwärmung durch die KWK-Anlage des innovativen Systems nicht Voraussetzung für die

Bonuszahlung nach § 7a KWKG 2020 ist. Insoweit ist aus dem Gesetzeswortlaut herauslesbar, dass die Bereitstellung der innovativen erneuerbarer Wärme und die KWK-Anlage für die Förderung nicht am gleichen Standort belegen sein muss. Deshalb kann die Nacherwärmung auch durch andere KWK-Anlagen oder Power-to-Heat Anlagen übernommen werden.

Aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich auch nichts Entgegenstehendes, wie die vorstehend unter Nr. 3.3 wiedergegebene Gesetzesbegründung verdeutlicht. Insbesondere ist in der Gesetzesbegründung nicht enthalten, dass die Nacherwärmung zwingend durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems durchgeführt werden muss.

## 5 Fazit

Aus dem *Wortlaut* des KWKG sowie der KWKAusV heraus kann man nicht darauf schließen, dass die Einspeisung der innovativen erneuerbaren Wärme im Sinne der Verfahrensfragen an einer bestimmten Stelle des Wärmenetzes erfolgen muss. Der Gesetzes- und Verordnungswortlaut enthält vielmehr keinerlei Anhaltspunkte für die Vorgabe einer bestimmten Einspeisestelle (Vorlauf oder Rücklauf).

Die *Gesetzeshistorie* liefert für die Beantwortung der Verfahrensfragen weitestgehend keine Anhaltspunkte. Der Einschub eines neuen § 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 durch die „EnWG/EEG/KWKG-Frühjahrsnovelle“, wonach die Bonusgewährung auch bei fehlendem mittelbarem oder unmittelbarem Anschluss an ein Wärmenetz bei Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme möglich ist, spricht aber für erleichterte Anforderungen bei der Bonusgewährung im Falle einer Einspeisung in ein Wärmenetz.

Nach *Sinn und Zweck* ist sowohl im Rahmen der ausschreibungsbasierten Förderung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KWKG i.V. mit der KWKAusV als auch im Rahmen der Bonusgewährung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020 die Zulässigkeit der Einspeisung in den Rücklauf des Wärmenetzes zu bejahen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber hat die Förderung innovativer erneuerbarer Wärme sowohl in den Ausschreibungszügen als auch im Rahmen der Bonusgewährung nach § 7a KWKG 2020 davon abhängig gemacht, dass das innovative KWK-System eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreicht. Diese Anforderung halten nur solche innovativen KWK-Systeme ein, die für die Wärmebereitstellung auch Umgebungswärme nutzen (s. das BAFA-Merkblatt zur Zulassung nach § 24 KWKAusV und die amtlichen Begründungen der Gesetzes- und Verordnungsnovellen).

Diese Systeme können allerdings die Wärme normalerweise nicht in der Temperaturhöhe bereitstellen, wie es für die Einspeisung in den Vorlauf eines Wärmenetzes erforderlich ist. Dementsprechend ist es z.B. bei Einsatz von Wärmepumpensystemen effizienter, diese vom Gesetz- und Ordnungsgeber vorgesehenen innovativen KWK-Systeme in den Rücklauf eines

Wärmenetzes einspeisen zu lassen, da hierdurch aus dem Stromeinsatz für die Wärmepumpen höhere Wärmeproduktionen erreicht werden können. Die Jahresarbeitszahl einer Wärmepumpe steigt, wenn der Temperaturhub durch die Wärmepumpe kleiner ist. Hierdurch erfolgt in dem innovativen Wärmesystem eine höhere Wärmeproduktion durch den Innovativteil, wodurch in dem System weniger zusätzliche Wärmeproduktion durch andere Wärmeerzeuger erfolgen muss. Hiermit tragen diese Systeme gemäß dem Zweck der gesetzlichen Regelungen dazu bei, dass die ebenfalls in dieses Wärmenetz einspeisende KWK-Anlage in geringerem Umfang Wärme aus fossilen Quellen in das Wärmenetz einspeisen muss.

Nach Ansicht des BDEW besteht der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG 2020 i. V. mit der KWKAusV und nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7a KWKG 2020 daher auch dann, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird.

Dabei ist es nach dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelungen unerheblich, ob die Nacherwärmung durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erfolgt, oder durch eine andere, vom KWKG anerkannte Einrichtung.

Wegen Nichtvereinbarkeit mit Sinn und Zweck kann eine Einspeisung von innovativ erzeugter Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes allenfalls dann nicht förderfähig nach dem KWKG und der KWKAusV sein, wenn hierdurch faktisch keine Einsparung fossiler Wärmeeinspeisung aus der KWK-Anlage des innovativen Systems in das Wärmenetz erfolgt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Wärmeeinspeisung aus der KWK-Anlage trotz Einspeisung innovativ erzeugter Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes nicht entsprechend angepasst wird, und die durch die innovative Komponente angehobene Rücklauftemperatur durch anderweitige Maßnahmen dann wieder entsprechend abgesenkt wird. Der BDEW erachtet diese Fälle jedoch eher als Ausnahmefälle, v.a. wegen der fehlenden energiewirtschaftlichen Sinnhaftigkeit, weshalb er die grundsätzliche Förderfähigkeit dieses Verfahrens nicht in Abrede stellen möchte. Der KWK-Anlagenbetreiber müsste ggf. nachweisen, dass entsprechende Absenkungen der Wärmenetzeinspeisungen der KWK-Anlage tatsächlich erfolgen.

Jenseits von einem Ergebnis der Clearingstelle EEG | KWKG innerhalb dieses Verfahrens regt der BDEW an, dass

- einerseits das BAFA die Zulässigkeit der Wärmenetzeinspeisung in den Rücklauf eines Wärmenetzes auch in ihrem Merkblatt für innovative KWK-Systeme und
- andererseits die BNetzA dasselbe auch in ihren Ausführungen zur Teilnahme an iKWK-Ausschreibungen auf ihrer Internetseite festhält.

**Ansprechpartner:**

BDEW

Christoph Weißenborn

Abteilung Recht/Fachgebietsleiter

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

BDEW

Bastian Olzem

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration

Telefon: +49 30 300199-1311

Bastian.olzem@bdew.de